



Lfd. Nr.	Norm im KCanG	Zuwiderhandlung	Adressat des Bußgeldbescheids	Regel- oder Rahmensatz
1	§ 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a	Wer entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 1 mehr als 25 Gramm und bis zu 30 Gramm Cannabis besitzt	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	500 - 1 000 Euro
2	§ 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b	Wer entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 1 insgesamt mehr als 50 Gramm und bis zu 60 Gramm Cannabis besitzt	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	500 - 1 000 Euro
3	§ 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c	Wer entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 1 Cannabis im militärischen Bereich besitzt	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	500 - 1 000 Euro
4	§ 36 Abs. 1 Nr. 2	Wer entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 2 Cannabis im militärischen Bereich anbaut	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	750 – 1.250 Euro
5	§ 36 Abs. 1 Nr. 3	Wer entgegen § 4 Absatz 2 Cannabissamen einführt	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	100 – 30.000 Euro
6	§ 36 Abs. 1 Nr. 4 Alternative 1	Wer entgegen § 5 Absatz 1 Cannabis konsumiert	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	1.000 Euro
7	§ 36 Abs. 1 Nr. 4 Alternative 2	Wer entgegen § 5 Absatz 2 Cannabis konsumiert	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	500 Euro
8	§ 36 Abs. 1 Nr. 4 Alternative 3	Wer entgegen § 5 Absatz 3 Cannabis konsumiert	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	300 Euro



Lfd. Nr.	Norm im KCanG	Zuwiderhandlung	Adressat des Bußgeldbescheids	Regel- oder Rahmensatz
9	§ 36 Abs. 1 Nr. 5	Wer entgegen § 6 für Cannabis oder Anbauvereinigungen wirbt oder Sponsoring betreibt	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	150 - 30 000 Euro
10	§ 36 Abs. 1 Nr. 6 Alternative 1	Wer entgegen § 10 Absatz 1 Cannabis oder Vermehrungsmaterial nicht oder nicht richtig vor dort genanntem Zugriff schützt	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	500 - 750 Euro
11	§ 36 Abs. 1 Nr. 6 Alternative 2	Wer entgegen § 22 Absatz 1 Satz 1 Cannabis oder Vermehrungsmaterial nicht oder nicht richtig vor dort genanntem Zugriff schützt	Anbauvereinigungen	500 - 750 Euro
12	§ 36 Abs. 1 Nr. 7	Wer entgegen § 11 Absatz 6 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich macht	Anbauvereinigungen	50 - 250 Euro
13	§ 36 Abs. 1 Nr. 8	Wer einer vollziehbaren Auflage nach § 13 Absatz 4 zuwiderhandelt	Anbauvereinigungen	50 - 5.000 Euro
14	§ 36 Abs. 1 Nr. 9	Wer entgegen § 16 Absatz 2 Satz 2 Mitglied in mehreren Anbauvereinigungen ist	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	300 Euro
15	§ 36 Abs. 1 Nr. 10	Wer entgegen § 16 Absatz 3 Satz 1 jemanden in eine Anbauvereinigung aufnimmt	Anbauvereinigungen	300 Euro
16	§ 36 Abs. 1 Nr. 11	Wer entgegen § 16 Absatz 3 Satz 2 die Selbstauskunft nicht aufbewahrt	Anbauvereinigungen	150 Euro



Lfd. Nr.	Norm im KCanG	Zuwiderhandlung	Adressat des Bußgeldbescheids	Regel- oder Rahmensatz
17	§ 36 Abs. 1 Nr. 12	Wer entgegen § 17 Absatz 1 Satz 2 geringfügig Beschäftigten unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbundene Tätigkeiten überträgt	Anbauvereinigungen	1 000 Euro pro Beschäftigten
18	§ 36 Abs. 1 Nr. 13	Wer entgegen § 17 Absatz 1 Satz 3 sonstige entgeltlich Beschäftigte oder Nichtmitglieder mit Tätigkeiten beauftragt, die unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbunden sind	Anbauvereinigungen	1 000 Euro pro Beschäftigten
19	§ 36 Abs. 1 Nr. 15	Wer entgegen § 18 Absatz 3 nicht weitergabefähiges Cannabis oder nicht weitergabefähiges Vermehrungsmaterial nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vernichtet	Anbauvereinigungen	500 - 30 000 Euro
20	§ 36 Abs. 1 Nr. 16 Alternative 1	Wer entgegen § 19 Absatz 2 Satz 2 nicht sicherstellt, dass eine Kontrolle des Alters erfolgt	Anbauvereinigungen	750 Euro
21	§ 36 Abs. 1 Nr. 16 Alternative 2	Wer entgegen § 20 Absatz 2 nicht sicherstellt, dass eine Kontrolle des Alters erfolgt	Anbauvereinigungen	750 Euro
22	§ 36 Abs. 1 Nr. 17	Wer entgegen § 19 Absatz 2 Satz 2 nicht sicherstellt, dass eine Kontrolle der Mitgliedschaft erfolgt	Anbauvereinigungen	150 Euro
23	§ 36 Abs. 1 Nr. 18	Wer entgegen § 19 Absatz 4 Satz 2 Cannabis versendet oder liefert	Anbauvereinigungen	250 - 500 Euro



Lfd. Nr.	Norm im KCanG	Zuwiderhandlung	Adressat des Bußgeldbescheids	Regel- oder Rahmensatz
24	§ 36 Abs. 1 Nr. 19	Wer entgegen § 20 Absatz 2 nicht sicherstellt, dass eine Kontrolle des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts erfolgt	Anbauvereinigungen	150 Euro
25	§ 36 Abs. 1 Nr. 20	Wer entgegen § 20 Absatz 3 Samen oder Stecklinge weitergibt	Anbauvereinigungen	250 - 30 000 Euro
26	§ 36 Abs. 1 Nr. 21	Wer entgegen § 20 Absatz 5 Stecklinge versendet oder liefert	Anbauvereinigungen	250 - 30 000 Euro
27	§ 36 Abs. 1 Nr. 22	Wer entgegen § 21 Absatz 1 Satz 1 Cannabis weitergibt	Anbauvereinigungen	250 - 500 Euro
28	§ 36 Abs. 1 Nr. 23	Wer entgegen § 21 Absatz 1 Satz 2 Tabak, Nikotin oder Lebensmittel weitergibt	Anbauvereinigungen	250 - 30 000 Euro
29	§ 36 Abs. 1 Nr. 24	Wer entgegen § 21 Absatz 2 Satz 1 Cannabis oder Vermehrungsmaterial weitergibt	Anbauvereinigungen	500 - 750 Euro
30	§ 36 Abs. 1 Nr. 25	Wer entgegen § 21 Absatz 2 Satz 2 einen Informationszettel nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aushändigt	Anbauvereinigungen	50 - 250 Euro
31	§ 36 Abs. 1 Nr. 26	Wer entgegen § 21 Absatz 2 Satz 3 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht	Anbauvereinigungen	50 - 250 Euro
32	§ 36 Abs. 1 Nr. 27	Wer entgegen § 21 Absatz 3 Satz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt	Anbauvereinigungen	50 - 250 Euro



Lfd. Nr.	Norm im KCanG	Zu widerhandlung	Adressat des Bußgeldbescheids	Regel- oder Rahmensatz
33	§ 36 Abs. 1 Nr. 28	Wer entgegen § 22 Absatz 1 Satz 2 ein befriedetes Besitztum nicht, nicht richtig oder nicht vollständig sichert	Anbauvereinigungen	250 - 750 Euro
34	§ 36 Abs. 1 Nr. 29	Wer entgegen § 22 Absatz 2 Cannabis oder Vermehrungsmaterial lagert oder verbringt	Anbauvereinigungen	500 - 30 000 Euro
35	§ 36 Abs. 1 Nr. 30	Wer entgegen § 22 Absatz 3 Nummer 3 einen Transport nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt	Anbauvereinigungen	50 - 250 Euro
36	§ 36 Abs. 1 Nr. 31	Wer entgegen § 23 Absatz 1 Zutritt gewährt	Anbauvereinigungen	750 Euro
37	§ 36 Abs. 1 Nr. 32	Wer entgegen § 23 Absatz 2 Satz 1 das befriedete Besitztum von Anbauvereinigungen nach außen erkennbar macht	Anbauvereinigungen	50 - 250 Euro
38	§ 36 Abs. 1 Nr. 33	Wer entgegen § 23 Absatz 3 Anbauflächen oder außerhalb von Innenräumen genutzte Gewächshäuser nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gegen eine Einsicht von außen schützt	Anbauvereinigungen	50 - 250 Euro
39	§ 36 Abs. 1 Nr. 34	Wer entgegen § 26 Absatz 5 Satz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt	Anbauvereinigungen	50 - 250 Euro
40	§ 36 Abs. 1 Nr. 35	Wer entgegen § 29 Absatz 1 Satz 1 eine dort genannte Maßnahme nicht duldet	Anbauvereinigungen, ihre vertretungsberechtigten Personen, ihre entgeltlich Beschäftigten und ihre Mitglieder	50 - 10 000 Euro



Lfd. Nr.	Norm im KCanG	Zu widerhandlung	Adressat des Bußgeldbescheids	Regel- oder Rahmensatz
41	§ 36 Abs. 1 Nr. 36	Wer entgegen § 29 Absatz 2 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt	Anbauvereinigungen, ihre vertretungsberechtigten Personen, ihre entgeltlich Beschäftigten und ihre Mitglieder	50 - 250 Euro